

Datenschutz in der Praxis der Sozialarbeit und Pädagogik

Eine kurze Einführung und Übersicht über die zentralen Kriterien

Vorab: Der Begriff „Datenschutz“ ist so gängig wie irritierend: Beim „Datenschutzrecht“ geht es nämlich nur am Rande um den Schutz von „Daten“, die in der Sprache der Informatik lediglich als technische Symbole gelten für das Eigentliche, nämlich „Informationen“. Aber die selbst sollen gar nicht „geschützt“ werden, sondern „nur“ die Rechte der insoweit „Betroffenen“, und zwar in Form einer gesetzlich gefassten Güterabwägung. Deshalb sind Parolen wie „Datenschutz geht vor Kinderschutz“ geradezu unsinnig, denn „der Datenschutz“ in Gesetzesfassung besteht ja gerade aus – allerdings differenzierenden und allgemein gültigen – Güterabwägungen. Es würde Missverständnisse vermeiden helfen, wenn dieses Rechtsgebiet nicht als „Datenschutz“ tituliert würde, sondern zutreffender als „Recht der Informationsbeziehungen“, fokussiert auf personenbezogene Informationen. Bei *Diskretionspflichten* besteht der maßgebliche Unterschied zum Amts- oder Betriebsgeheimnis darin, dass Bezugspunkt nicht das Amts- oder Betriebsinteresse ist, sondern das Interesse des datenschutzrechtlich Betroffenen.

I. Prinzipien und gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben sind zwar je nach *gesetzlichen Zuständigkeitsbereichen* (Sozialgesetzbuch, Landesdatenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetze der Kirchen usw.) bzw. *Professionen* (z.B. bei § 203 Abs.1 StGB für Sozialarbeiter, Ärzte usw.) unterschiedlich platziert. Letztlich beruhen sie aber sämtlich auf einheitlichen bzw. übergreifenden Prinzipien, die erfahrungsgemäß in den meisten Fällen als maßgebliche Orientierung sogar ausreichen zur aktuellen Problemlösung. Verfassungsrechtlich flankiert werden sie durch das vom BVerfG 1983 apostrophierte „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“. Dass diese Vorgaben beachtet werden, ist insbesondere Leitungsaufgabe und Führungsverantwortung. Es gilt nämlich: Wie die MitarbeiterInnen mit den Informationen von bzw. über KlientInnen umgehen, ist ein Indiz dafür, wie sie überhaupt mit ihnen umgehen.

II. Geschützter Raum für Beratung; keine „Meldepflichten“

Diskretion, fairer Umgang mit anvertrauten Informationen und die Sicherung geschützter Räume für Beratung stehen dabei in keinem Gegensatz zu den Erfordernissen zB des Kinderschutzes, sondern bieten die unentbehrliche Chance, dass Hilfeinitiativen bzw. Schutzmaßnahmen überhaupt den Weg bzw. Fachkräfte den *Zugang finden* zu denen, die realiter und aktuell den für das Befinden von Kindern und Jugendlichen praktischen Einfluss haben. Es macht Sinn, dass für Polizei und Staatsanwaltschaft das sogenannte Legalitätsprinzip gilt, also der Verdacht strafbarer Handlungen weiterverfolgt werden muss. Ebenso aber macht es Sinn, dass für die pädagogische und sozialarbeiterische Tätigkeit keine pauschalen gesetzlichen Meldepflichten für Krisensituationen, drohende Gefahren oder erfolgte Straftaten existieren.

Der Gesetzgeber hat versucht, insoweit Handlungsorientierungen zu konkretisieren. So macht § 8a SGB VIII deutlich, dass bei sogenannten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung - in der Sprache der Sozialarbeit also bei einem *besonderen Hilfe- und/oder Schutzbedarf* - zunächst immer erst die originär Verantwortlichen für die betreffenden Kinder und Jugendlichen (in der Regel sind das die Eltern) angesprochen werden sollen, um möglichst mit ihnen gemeinsam die

erforderlichen Schritte zur Klärung bzw. Abhilfe zu gehen – also insbesondere nicht hinter ihrem Rücken. Gelingt dies nicht ohne Eingriff in die elterliche Sorge, ist erforderlichenfalls das Familiengericht anzurufen. Eine gesetzliche Pflicht zur Warnung der gefährdeten Person oder zur Anzeige bei der Polizei gibt es nur nach den Vorgaben des § 138 StGB bei besonders schweren Straftaten, soweit und solange sie ernstlich geplant sind. Auch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz konstituiert lediglich bestimmte Befugnisse der Informationsweitergabe gegenüber dem Jugendamt, also nicht etwa eine „Meldepflicht“. Im Zentrum dieser Regelung steht vielmehr, dass in entsprechend schwierigen Situationen oder ganz allgemein das Jugendamt in Anspruch genommen werden darf (siehe u.a. § 8b SGB VIII).

III. Die wichtigsten Grundsätze im Überblick

Hier im Überblick und deshalb etwas vereinfachend die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes für die Praxis der Pädagogik und Sozialarbeit:

- Der Umgang mit Informationen / Daten von bzw. über KlientInnen ist *legitimationsbedürftig*, also das
 - Sammeln (= „Erheben“) solcher Informationen (idR beim bzw. über den Betroffenen selbst)
 - Aufbewahren (= „Speichern“) solcher Informationen und deren
 - Weitergeben (organisationsintern = „Nutzen“, -extern = „Übermitteln“) und die Pflicht zum
 - Vernichten (= „Löschen“) oder sie
 - mit strengen Zugriffsschranken zu versehen (= „Sperrern“).
- Es wird idR *Erforderlichkeit* verlangt, und zwar im Sinne der - für die jeweilige Stelle zu beschreibenden - *Aufgabenstellung*.
- Legitimiert ist die *Weitergabe*, wenn der *Zweck* dem entspricht, wozu die Informationen erhoben worden sind, aber auch und insbesondere, wenn der Betroffene ausdrücklich oder „konkudent“ zugestimmt hat. Eine entsprechende „*Einwilligungserklärung*“ ist allerdings nur rechtswirksam, wenn vorher über den Inhalt der Information bzw. die möglichen Konsequenzen aufgeklärt wurde (was in der Praxis sehr oft nicht bedacht wird).
- *Besonderer Vertrauensschutz* gilt für – vereinfacht gesagt – in der Beratung anvertraute Informationen, wenn die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII bzw. § 203 Abs.1 StGB erfüllt sind.
- Für *besondere Gefahrenlagen* - wie z.B. unter den Voraussetzungen der §§ 62 Abs.3 Nr.4 SGB VIII, § 65 Abs.1 Nr.3 SGB VIII oder § 4 Abs.2 KKG in Art.1 BKiSchG gelten spezielle Befugnisse.
- Verschwiegenheitspflichten haben auch in gerichtlichen Verfahren Bestand, allerdings in Grenzen. Für die Praxis ist dabei weniger das viel zitierte Zeugnisverweigerungsrecht relevant als vielmehr der *Vorbehalt der Aussagegenehmigung*, der zT auch für freie Träger gilt.

IV. Dokumentation und Aktenführung

Was *Dokumentation* und *Aktenführung* bzw.-Organisation angeht, hängen die Anforderungen maßgeblich von der jeweiligen Aufgabenstellung ab. Regelungsgegenstand sind idR die jeweiligen Informationen, nicht die Medien (also nicht etwa Aktenordner, Dateien, Dokumente usw.). Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Vorgaben zur Strukturierung und Organisation gemacht werden, die sowohl praxis- als auch routinegerecht sind. Dokumentation dient als Erinnerungshilfe, als Selbstkontrolle, aber auch zur Sicherung notwendiger Informationen für Nachfolger bzw. Vertreter und auch Vorgesetzte. Zuletzt können Akten auch zum Beweismittel werden, wenn es um die Überprüfung fachlichen Tuns geht. Eine möglichst konzentrierte, sachgerechte Dokumentation der eigenen Arbeit wirkt sich in aller Regel besser für potentiell Beschuldigte aus, als wenn versucht

wird, vermeintlich belastende Informationen / Dokumente nicht fest zu halten bzw. später zu unterdrücken.